Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

Übertrittskommission II

Übertrittsverfahren Sekundarschule – kantonale Mittelschulen und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Informationen für Erziehungsberechtigte



Zuweisungsverfahren in Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Zug, 10. November 2026

Baarerstrasse 19, 6300 Zug
T +41 41 594 30 40
www.zg.ch/amh

Impressum

Herausgeber
Direktion für Bildung und Kultur
Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
Baarerstrasse 19, Postfach, 6301 Zug
info.amh@zg.ch | T +41 41 594 30 40

Zuständige Kommission
Übertrittskommission II
Maja Weibel, Präsidentin
maja.weibel@zg.ch
zg.ch/amh

DBK AMH 3.7 / 19 / 17027

1. Einleitung und Überblick Schulen

Im Kanton Zug ist der Übertritt von der Sekundarschule an die kantonalen Mittelschulen (Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen) in der Regel prüfungsfrei. Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ist, die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten, Interessen und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen kantonalen Mittelschule bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule zuzuweisen, in der sie am besten, d. h. ihren Begabungen und Neigungen entsprechend, gefördert werden können.

Die im Kanton Zug bestehenden kantonalen Mittelschulen und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen sind in der Folge kurz beschrieben:

Kurzzeitgymnasium	Das Kurzzeitgymnasium führt Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse in vier Jahren zur gesamtschweizerisch anerkannten gymnasialen Maturität. Diese ermöglicht den freien Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten, der ETH und der Pädagogischen Hochschulen.
Wirtschaftsmittelschule	Die Wirtschaftsmittelschule (WMS) der Kantonsschule Zug bildet Jugendliche in einer Vollzeitausbildung zur Kauffrau EFZ / zum Kaufmann EFZ aus. Am Ende der Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das zum Eintritt in das Berufsleben befähigt, und die Berufsmaturität mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Wirtschaft, die prüfungsfrei in die mit ihrem Beruf verwandten Fachhochschulen führt. Via Ergänzungsprüfung Passerelle ist der Zugang zu einer Universität gewährleistet.
Fachmittelschule	Die Fachmittelschule (FMS) bietet vertiefte Allgemeinbildung und eine Spezialisierung in den Berufsfeldern Gesundheit, Pädagogik oder Soziale Arbeit an. Die FMS bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung an Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vor. Die ersten drei Jahre werden mit dem Fachmittelschulausweis abgeschlossen. Dieser ermöglicht einen direkten Zugang zu einer Ausbildung an einer Höheren Fachschule. Wer an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule weiterstudieren möchte, erwirbt im vierten Jahr zusätzlich die Fachmaturität. Via Ergänzungsprüfung Passerelle ist der Zugang zu einer Universität gewährleistet.
Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule	Die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule (BM 1) verbindet eine berufliche Grundbildung (Berufslehre) mit erweiterter, vertiefender Allgemeinbildung. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden verfügen dadurch über eine doppelte Qualifikation: eine fachliche Professionalität und eine allgemeine Studierfähigkeit. Mit der Berufsmaturität können sie prüfungsfrei das mit ihrem Beruf verwandte Studium an einer Fachhochschule aufnehmen oder via Ergänzungsprüfung Passerelle den Zugang zu einer Universität oder Pädagogischen Hochschule erlangen.

Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, deren Kindern und den Lehrpersonen ermöglicht es, gemeinsam die passende Schul- bzw. Berufslaufbahn für die Jugendlichen zu wählen. Die vorliegende Informationsschrift unterstützt die Beteiligten in diesem Zuweisungsprozess.

2. Das prüfungsfreie Übertrittsverfahren

Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente des Übertrittsverfahrens zusammengefasst:

(A) Zuweisungsgespräch (bis 1. März)

- In der 2. Sekundarklasse: Zuweisungsgespräch für den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium.
- In der 3. Sekundarklasse: Zuweisungsgespräch für den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium, in die FMS oder WMS sowie in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule.

(B) Orientierungswerte

Kurzzeitgymnasium	*FMS*	*WMS*	*Berufsmaturitätsschulen*
Orientierungswert: 5.2	Orientierungswert: 5.0	Orientierungswert: 5.0	Orientierungswert: 5.0

(C) Zuweisungsentscheid (bis 1. März)

Für den Zuweisungsentscheid werden die schulischen Leistungen, die überfachlichen Kompetenzen, die Interessen und die Motivation sowie die bisherige und die mutmassliche zukünftige Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers gesamthaft beurteilt. Die Orientierungswerte dienen dabei als Richtwerte

***Hinweis**: Seit dem Schuljahr 2025/26 werden auf dem Zuweisungsentscheid alle möglichen Zuweisungen angekreuzt. Zudem werden ab dem Schuljahr 2026/27 keine handschriftlich ausgefüllten Zuweisungsentscheide mehr akzeptiert.*

Sind sich die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Schülerin bzw. der Schüler über die Zuweisung einig?

falls JA

Der Zuweisungsentscheid wird unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten leiten den Entscheid mit dem Anmeldeformular weiter:

- an die kantonale Mittelschule (bis spätestens 8. März KZG bzw. 20. März FMS und WMS)
- für lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule an das Amt für Berufsbildung (bis Ende März)

falls NEIN

(D) Abklärungstest für kantonale Mittelschule: Die Schülerin, der Schüler kann – sofern die Anmeldevoraussetzungen gegeben sind – einen Abklärungstest absolvieren (Anmeldung bis 20. März). Die Übertrittskommission II trifft schliesslich den beschwerdefähigen Entscheid.

(E) Aufnahmeprüfung an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule: Die Schülerin/der Schüler kann eine Aufnahmeprüfung absolvieren (Anmeldung bis Ende März).

3. Rechtsgrundlagen

- Übertritt in die kantonalen Mittelschulen: Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 10. September 2025 (BGS 412.113);
- Übertritt in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen: Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung vom 13. Juli 2026 (BGS 413.111).

4. Die Elemente des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens

(A) Zuweisungsgespräch

Die Klassenlehrperson der 2. bzw. der 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule entsprechen. Die Klassenlehrperson berücksichtigt beim Entscheid auch die Beurteilung der anderen Lehrpersonen der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers.

(B) Zuweisungskriterien

Die Zuweisung an eine kantonale Mittelschule bzw. an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule basiert auf der Gesamtbeurteilung verschiedener Faktoren. Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote (siehe unten) ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die FMS und WMS sowie in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule gilt ein Orientierungswert von 5.0;
c) der Verlauf der Entwicklung der Schülerin/des Schülers im ersten Semester des Schuljahrs, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule bzw. in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule beabsichtigt ist;
d) die sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerin/des Schülers;
e) die Neigungen und Interessen der Schülerin/des Schülers.

Die **Erfahrungsnote** wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet: Die Summe aus Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik verdoppelt und dem Durchschnitt aus «Räume, Zeiten, Gesellschaften» und «Natur und Technik» wird durch sechs geteilt.[1]

Der **Orientierungswert** ist ein Notenwert, an welchem sich die Lehrpersonen orientieren können. Er ist kein fixer Mindestdurchschnitt, das heisst, dass die Erfahrungsnote der Schülerin, des Schülers vom Orientierungswert abweichen kann.
Die Lehrperson hält entsprechende Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen fest.

[1] Gültig ab 1. August 2019.

(C) Zuweisungsentscheid (bis 1. März)

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bis am 8. März bzw. 20. März an die betreffende Mittelschule an und legen den Zuweisungsentscheid bei, bei lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erfolgt die Anmeldung bis Ende März an das Amt für Berufsbildung. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung sowie die Rektorin bzw. den Rektor der gemeindlichen Schule über den Übertritt am Ende des 2. Sekundarschuljahres (Kurzzeitgymnasium) bzw. des 3. Sekundarschuljahres.

(D) Abklärungstest für kantonale Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler, die die Zuweisung an eine kantonale Mittelschule nicht erhalten haben, haben die Möglichkeit, einen Abklärungstest zu absolvieren. Mit diesem Test kann eine Schülerin/ein Schüler prüfen, ob die Nicht-Zuweisung gerechtfertigt ist. Der Test ist nicht als Aufnahmeprüfung konzipiert.

Voraussetzungen für die Zulassung

- Die Schülerin/der Schüler besucht in allen Niveaufächern das Niveau A;
- Die Schülerin/der Schüler weist
 - *für einen Übertritt ins Kurzzeitgymnasium:* im 1. Semester der 2. bzw. der 3. Sekundarklasse eine Erfahrungsnote von mindestens 4.80 aus.
 - *für einen Übertritt an die FMS oder WMS:* im 1. Semester der 3. Sekundarklasse eine Erfahrungsnote von mindestens 4.50 aus.

Sofern die Schülerin/der Schüler am Abklärungstest teilnimmt, ist sie bzw. er während des Abklärungstests vom Schulunterricht in der Gemeinde dispensiert.

Anmeldung

Die Anmeldung zum Abklärungstest für das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule erfolgt bis spätestens 20. März online durch die Erziehungsberechtigten.
Der Anmeldung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Kopien der Zeugnisse der 1. und 2. Sekundarklasse bzw. der 2. und 3. Sekundarklasse;
- Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1. und 2. Sekundarklasse bzw. der 2. und 3. Sekundarklasse;
- ausgefülltes Formular Erfahrungsnote.

Einladung

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Übertrittskommission II per E-Mail zum Abklärungstest eingeladen. Im Schreiben werden Zeit, Ort, Ablauf und weitere Hinweise kommuniziert. Organisiert und koordiniert wird der Abklärungstest durch die Übertrittskommission II. Der Abklärungstest findet Ende März bzw. anfangs April statt.

Stoffumfang
Der Abklärungstest umfasst:

- *für Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse (Übertritt ins Kurzzeitgymnasium):* den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester der Sekundarschule.
- *für Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarklasse (Übertritt ins Kurzzeitgymnasium, die FMS oder WMS):* den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule.

Das Anmeldeformular und der detaillierte Stoffumfang finden sich auf der Website des Amts für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule («Übertritt in die kantonalen Mittelschulen»).

Zuweisungsentscheid

Die Übertrittskommission II entscheidet schliesslich aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie aufgrund der weiteren Vorakten über die Zuweisung. Sie stellt den Erziehungsberechtigten den beschwerdefähigen Entscheid schriftlich bis spätestens Mitte Mai zu. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abklärungstest.

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. Die Beschwerde ist zu richten an: Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug.

(E) Aufnahmeprüfung an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule

Zulassung
Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Übertritt in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Es bestehen keine Zulassungskriterien. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung kann somit unabhängig von der Erfahrungsnote und von der Niveaueinteilung erfolgen.

Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten sind für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Zustellung des ausgefüllten Anmeldeformulars bis spätestens Ende März per E-Mail an berufsmaturität@zg.ch.
Das Amt für Berufsbildung prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und leitet diese an die entsprechende Berufsmaturitätsschule weiter.

Einladung
Schülerinnen und Schüler, die sich zur Aufnahmeprüfung angemeldet haben, erhalten von der Berufsmaturitätsschule eine schriftliche Bestätigung mit dem Prüfungsdatum und, ungefähr drei Wochen vor der Prüfung, eine Einladung mit Zeiten und Informationen. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die entsprechende Berufsmaturitätsschule verantwortlich. Die Prüfungen finden im Frühling statt. Die Prüfungsdaten sind auf der Webseite des Amts für Berufsbildung (www.zg.ch/berufsmaturitaet) ersichtlich.

Stoffumfang
Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich über den Schulstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule des Kantons Zug in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

Entscheid
Die entsprechende Berufsmaturitätsschule kommuniziert die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung mit dem auf diesen Ergebnissen basierenden Entscheid über die Aufnahme an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule schriftlich, ca. 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung.
Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Aufnahmeprüfung.

Rechtsmittel
Gegen die Notengebung bei der Aufnahmeprüfung sowie gegen alle übrigen Entscheide, die auf Noten basieren, kann bei der Leitung der Berufsmaturitätsschule innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.
Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide, die nicht endgültig sind, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion innert 20 Tagen Beschwerde erhoben werden.
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug.

Informationen zum Übertrittsverfahren
Diese Informationsschrift sowie weitere
Informationen zum Übertrittsverfahren
sind online unter zg.ch/uebertritte abrufbar.

Informationen zum Bildungssystem
Unter zg.ch/schulsystem (deutsch)
und zg.ch/schools (englisch) wird
das zugerische Schulsystem übersichtlich
und verständlich dargestellt (inkl. Grafik
«Bildungssystematik»).

Fragen zum Übertrittsverfahren
Bei Fragen zum Verfahren wenden sich
Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen
und Schüler bitte zuerst an die Klassenlehrperson.

Links in PDF-Version: Blaue Schreibweise = Internet-Link